

Man wird den Hinweis darauf, dass der Senat Kritik zur Kenntnis genommen hat, wohl nur so interpretieren können, dass der Zug spätestens jetzt endgültig abgefahren ist: Weitere Kritik ist nicht mehr erwünscht und wird nun – wenn doch erhoben – nicht mehr zur Kenntnis genommen werden. Die doch nicht ganz uninteressante Frage, warum die geäußerte Kritik den Senat nicht beeindruckt hat, bleibt bei alledem völlig im Dunklen.

Selbstverständlich kann die Strafrechtswissenschaft nicht für sich in Anspruch nehmen, per se schlauer zu sein als die Revisionsrechtsprechung. Und selbstverständlich kann sie auch nicht verlangen, dass die Revisionsgerichte sich sklavisch an dem orientieren, was die Strafrechtswissenschaft vorschlägt; dies geht im Übrigen schon deswegen nicht, weil die Strafrechtswissenschaft – wie allgemein bekannt ist – nicht mit einer Zunge spricht.¹⁰⁵ Was aber verlangt werden muss – und was angesichts des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch verlangt werden kann – ist, dass das Revisionsgericht seine Entscheidung begründet und sich im Rahmen dieser Begründung auch mit Argumenten inhaltlich auseinandersetzt, die von der Revision vorgetragen worden sind.

Der Verteidigung obliegt es, Beanstandungen zu erheben, wenn einzelne Rügen und/oder einzelne Argumente in den Urteilsgründen nicht behandelt worden sind. Auch wenn die Anhörungsrüge nach § 356a StPO bisher ohne jede praktische Bedeutung geblieben ist,¹⁰⁶ stellt sie doch einen zulässigen Rechtsbehelf dar, um eine Begründung einzufordern.¹⁰⁷ Wird auch auf diesen Rechtsbehelf hin eine Begründung im eigentlichen Sinne nicht gegeben, ist zu prüfen, ob dies unter dem Gesichtspunkt der Nichtgewährung rechtlichen Gehörs

¹⁰⁵ Vgl. Radtke ZStW 119 (2007), 69, 79 f.

¹⁰⁶ Im Jahr 2009 war keine einzige Anhörungsrüge nach § 356a StPO erfolgreich (vgl. die Entscheidungsdatenbank auf www.bundesgerichtshof.de); gleiches gilt für die Jahre 2007 und 2008 (vgl. Eschelbach/Geipel/Weiler StV 2010, 325 Fn. 9).

¹⁰⁷ Vgl. BGH wistra 2009, 483 f.; kritisch Widmaier, in: Festschrift für Reinhard Böttcher, 2007, S. 228 ff.: Die Anhörungsrüge sei ein Fremdkörper im System des Rechtsmittelrechts; es sei gerade Aufgabe des Verfassungsgerichts, in diesen Fällen einzugreifen.

zu beanstanden ist. Die Chancen, mit einer derartigen Rüge beim BVerfG durchzudringen, dürfen – gemessen an der bisherigen Spruchpraxis des BVerfG – als nicht allzu hoch eingestuft werden. Beim EGMR sieht es da schon besser aus, wobei man natürlich andererseits die aus der Überlastung des EGMR resultierende lange Verfahrensdauer nicht außer Acht lassen darf. Hält man sich aber zum Beispiel die Entwicklung der Rechtsprechung zur Gewährleistung von Akteneinsicht bei Untersuchungshaft vor Augen, dann kann man die Relevanz der Rechtsprechung des EGMR nicht bezweifeln – und insoweit ist dann vielleicht – jedenfalls in the long run – doch ein gewisses Maß an Optimismus am Platz.

IV. Ausblick

Das vorstehend entwickelte Programm verlangt der Verteidigung einiges ab. Zum einen steigt der Aufwand, der bei der argumentativen Unterfütterung der Revisionsrügen zu treiben ist, zum anderen wird man nicht unbedingt das ungeteilte Wohlwollen der Revisionsgerichte auf sich ziehen, wenn man ungenügende Begründungen zum Gegenstand von Anhörungsrügen und von Beschwerden zum BVerfG und zum EGMR macht. Weder das eine noch das andere kann allerdings ein Argument sein, dass eine engagierte Strafverteidigerin oder einen engagierten Strafverteidiger davon abhalten darf, im Interesse des Mandanten tätig zu werden. Bezogen auf die Revisionsgerichte dürfte der Aspekt der Mehrbelastung im Vordergrund stehen. Eine wirklich relevante Mehrbelastung dürfte aber eigentlich nicht zu befürchten sein, da es ja nur darum geht, die Ergebnisse der Beratungen – die ja sowieso stattfinden und in denen der Fall bereits gewissenhaft geprüft wird – kurz schriftlich darzulegen.¹⁰⁸ Mit anderen Worten: Ein überschaubarer administrativer Mehraufwand hätte eine signifikante Stärkung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens – bzw. der äußerlichen Wahrnehmbarkeit derselben – zur Folge.

¹⁰⁸ Krehl GA 1987, 162, 174.

Professor Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken*

Zur negativen Utopie von Recht und Staat – am Beispiel des Romans „Corpus Delicti“ von Juli Zeh

In ihrem Roman „Corpus Delicti“ schildert die „Dichterjuristin“ Juli Zeh eine Diktatur, in der die Freiheit des Bürgers einer Recht und Staat durchdringenden Gesundheitsideologie geopfert wird. Am Beispiel eines Strafprozesses gegen eine Biologin, die sich in wachsendem Maße ihres Menschenrechts auf Selbstbestimmung bewusst wird, veranschaulicht die Autorin den Konflikt zwischen Individuum und einer letztlich auf Terror gegründeten Staatsordnung. Der Beitrag erörtert vor allem die strafrechtlichen, strafprozessualen, kriminal- und gesundheitspolitischen Fragen, die der Roman aufwirft.

* Der Autor ist emeritierter Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug und Kriminologie an der Universität des Saarlandes. Bei dem Beitrag handelt es sich um die erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 18. 5. 2010 auf Einladung des Berner Forums für Kriminalwissenschaften (Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz) an der Universität Bern gehalten wurde.

„Es reicht nicht, Ästhet zu sein, wenn man ein politisches Konzept erschaffen will. Jeder politischen und moralischen Wirkung muss eine Grundentscheidung vorausgehen: für das, was man will, oder wenigstens gegen das, was man nicht will.“¹

I. Einführung

Der 2009 erschienene Roman „Corpus Delicti“ von Juli Zeh gibt einer Fülle rechtlicher und gesellschaftlicher Perspektiven Raum. Er zählt zu jenen Werken, die aus dem Kontext einer mehr oder minder verbreiteten und nicht selten goutierten Befindlichkeits- sowie Pop-Literatur herausfallen, um

¹ Juli Zeh, Gesellschaftliche Relevanz braucht eine politische Richtung, DIE ZEIT Nr. 26 v. 23. 6. 2005, S. 50.

sich stattdessen rechtlichen und moralischen Grundfragen der Zeit zu stellen. Das Sujet des Romans zeugt von Zeitgenossenschaft der Autorin, während die Art der Darstellung auf kritische Auseinandersetzung mit dem Zeitgeist verweist. Insofern liegt das Werk ganz auf der Linie ihrer bisherigen literarischen Arbeiten², von denen manche inzwischen auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive gewürdigt worden sind.³ Im Zentrum von „Corpus Delicti“ – das an die Tradition negativer Staats- und Gesellschaftsutopien anknüpft – stehen eine Gesundheitsdiktatur und der wachsende Protest gegen die Unterdrückung menschlicher Freiheit, der sich in der Hauptperson manifestiert.

Aus der Vielfalt der Aspekte und Fragen, die das Werk zum Gegenstand hat oder die sich zumindest aus ihm erschließen lassen, sollen hier jene herausgegriffen werden, die eine nähere Betrachtung in rechtswissenschaftlicher Hinsicht herausfordern. Schwerpunkte der folgenden Analyse liegen vor allem auf den Gebieten des Straf- und Strafvfahrensrechts. In diesem Zusammenhang werden aktuellen Problemereichen und Fragestellungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zu ihnen zählen namentlich kriminalpolitische Bezüge, der Umgang einer Diktatur mit sogenannten „Staatsfeinden“, gegenwärtige Probleme des Gesundheitswesens und Grundfragen der Präventionsidee. Der Beitrag schließt mit der Verortung des Romans im Kontext der Staatsutopien.

Aufgrund ihres Romans „Corpus Delicti“, im Grunde aber dank ihres ganzen bisherigen literarischen Werkes, repräsentiert die Schriftstellerin und Juristin Juli Zeh⁴ zusammen mit Herbert Rosendorfer und Bernhard Schlink – freilich auf andere, eigene Weise – einen neuen Typus des „Dichterjuristen“, wie ihn das späte 20. und das beginnende 21. Jahrhundert hervorgebracht haben.⁵ In ihre Texte haben sich nicht nur die Spuren literarischen Wandels, sondern auch und vor allem veränderter geschichtlicher und gesellschaftlicher Erfahrungen und Sichtweisen eingegraben. Sie belegen einmal mehr die simple, ja triviale Erkenntnis, dass gerade Autoren, die für sich in Anspruch nehmen, ihrer Zeit etwas zu sagen, aus ihr heraus schreiben.⁶ Dies gilt unabhängig von der Frage, wie realistisch oder wie fiktiv kritische Darstellungen der Zeitläufte – namentlich in utopischen Romanen – sind.

II. Vom Theaterstück zum Roman

Dem 2009 veröffentlichten Roman „Corpus Delicti“ ist eine Bühnenversion unter demselben Titel vorausgegangen. Juli Zeh hat ihr „Erstlingsstück“ im Auftrag der Ruhrtriennale geschrieben. Das Drama ist am 15. September 2007 im Maschinenhaus der Zeche Carl uraufgeführt worden.⁷ Es ist

ferner an verschiedenen Bühnen – so etwa in Luzern sowie im September und Oktober 2008 auch im Freiburger Theater⁸ – inszeniert worden. Wie schon wiederholt in den letzten Jahren hat das literarische Wirken der Autorin auch in diesem Fall unterschiedliche Aufnahme gefunden. Die Urteile betrafen nicht nur das Sujet und dessen sprachliche Gestaltung. Sie gingen letztlich auch in der Frage auseinander, ob Juli Zeh im Theaterstück oder im Roman die überzeugendere Form für die Darstellung ihrer Problematik gefunden hat.

Einer begeisterten Rezension der Theateraufführung in Essen⁹ hat etwa Christopher Schmidt später eine eher zurückhaltende, wenn nicht kritische Beurteilung des Romans folgen lassen.¹⁰ Eine Besprechung der Freiburger Inszenierung charakterisierte das von ihr als „politisches Aufklärungsdrama“ bezeichnete Drama zwar als „intelligente, brillant formulierte“, aber eben auch schwierige, wenig sinnlich erfahrbare „Kopfgeburt“, der die Rezensentin attestierte: „Der Lust des Textes an der Rhetorik merkt man an, dass die Autorin Juristin ist.“¹¹

Den Roman hat Zeh im Untertitel „Ein Prozess“ genannt.¹² Dies kann und muss freilich in einem mehrfachen Sinne des Wortes verstanden werden. Zum einen stehen in der Tat Strafgerichtsverhandlungen im Zentrum des Geschehens. Die letztlich maßgebende leitet – nach einem „Vorwort“ des Chefideologen der Gesundheitsdiktatur, Heinrich Kramer, über „Gesundheit als Prinzip staatlicher Legitimation“ – die Darstellung ein (7 f.). Und diese Verhandlung mündet am Ende des Romans in die Schilderung des Vorgangs, der sich im Rahmen der ursprünglich vorgesehenen Vollstreckung des Strafurteils abspielt (260 ff.). Freilich gibt die Autorin nicht in chronologischer Weise den Ablauf des Prozesses wieder. Vielmehr kommen dessen Entstehungsgeschichte und Verlauf in Gestalt zahlreicher Einschübe und Rückblenden zur Sprache. Insofern zeugt der Text ganz vom Geist des modernen Romans, wie er auch in früheren Werken Zehs anzutreffen ist.

Zum anderen spielt die Charakterisierung des Geschehens als „Prozess“ auch auf die innere und äußere, geistige wie seelische Entwicklung der Protagonistin Mia Holl an. Die Biologin erfährt im Umgang mit der „Staatsmacht“ und ihrer Justiz eine grundlegende Wandlung. Zunächst erscheint sie als loyale, pflichtbewusste Bürgerin. Doch wächst auf Grund negativer Erfahrungen, die sie und vor allem ihr Bruder Moritz mit dem Regime machen, ihre Kritik an der letztlich menschenfeindlichen Gesundheitsdiktatur. Mia wird schließlich zur grundsätzlichen Opponentin, die in offizieller Sicht als eine zur „Staatsfeindin“ erklärte Unperson figuriert. Diese Entwicklung vollzieht sich gleichsam im Rahmen eines Reifungsprozesses, mit dem sie zugleich das Vermächtnis ihres Bruders erfüllt, der infolge seiner freigeistigen, unabhängigen Haltung Opfer des Systems geworden ist. Darin kommt die Intention des Textes zum Vorschein und zur Sprache. Sie gilt der Selbstbehauptung des Einzelnen gegenüber einer übermächtigen Rechts- und Staatsordnung, welche die individuelle Freiheit auf dem Altar einer totalitären Ideologie der „Volksgesundheit“, einem nicht nur proklamierten, sondern auch für jedermann absolut verbindlichen Postulat gesunden Lebens opfert.

² Vgl. etwa die Romane „Adler und Engel“ (2001), „Spieltrieb“ (2004), „Schilf“ (2007) und das Theaterstück „Der Kaktus“ (2009).

³ Graf Vitzthum, in: Kaul/Bittner (Hrsg.), Fiktionen der Gerechtigkeit, 2005, S. 117, über „Adler und Engel“; Müller-Dietz, in: Festschrift Eisenberg, 2009, S. 119 (129 ff.), über „Spieltrieb“.

⁴ Zu ihrer Biografie und ihrem literarischen Selbstverständnis etwa Britta Lange, in: Hermann Weber (Hrsg.), Literatur, Recht und Musik, 2007, S. 183; Zeh a. a. O. S. 186 f., 189 ff., 195 ff.

⁵ Im Unterschied zu den von Eugen Wohlhaupter in seinem unvergesslichen und legendären Werk „Dichterjuristen“ (hrsgg. von Seifert, I-III, 1953/55/57) dargestellten Autoren, die ja weitgehend literarische Formen und Richtungen des 19. Jahrhunderts widerspiegeln.

⁶ Siegfried Lenz hat dieser Erkenntnis kürzlich mit dem Wort Ausdruck gegeben: „Literatur lehrt den Refrain der Zeit“ (FAZ Nr. 25 v. 30. 1. 2010, S. 33).

⁷ Ch. Schmidt, in: Sprache im technischen Zeitalter, H. 187 (2008), S. 263.

⁸ Schulte Bad. Zeitung Nr. 227 v. 27. 9. 2008, S. 14.

⁹ Schmidt (Fn. 7), S. 268 f.

¹⁰ Schmidt SZ Nr. 61 v. 14./15. 3. 2009, S. 19.

¹¹ Schulte Bad. Zeitung Nr. 227 v. 27. 9. 2008, S. 14.

¹² Die im folgenden Text in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf den Roman Juli Zehs.

Von welcher Couleur und „Qualität“ diese Ideologie ist, wird denn auch an den Darlegungen und Argumentationen Kramers deutlich, die den Roman gleichsam durchziehen. Im Vorwort seines Werks, das der theoretischen Grundlegung und Legitimierung des Staats- und Rechtssystems dient, ergeht sich der Chefideologe in geradezu dithyrambischen Lobpreisungen der Gewährleistung und Sicherung der Gesundheit des Einzelnen als oberstes Ziel des Staatswesens. Da heißt es unter anderem: „Gesundheit führt über die Vollendung des Einzelnen zur Vollkommenheit des gesellschaftlichen Zusammenseins. Gesundheit ist das Ziel des natürlichen Lebenswillens und deshalb das natürliche Ziel von Gesellschaft, Recht und Politik. Ein Mensch, der nicht nach Gesundheit strebt, wird nicht krank, sondern ist es schon“ (7f.).

Im Dienst dieses Ziels hat demnach alles zu stehen, was Gesellschaft und Individuum zu tun aufgegeben ist. Das drückt sich in der Herrschaft des als „METHODE“ bezeichneten Systems aus, das alles vorschreibt und – notfalls auch gewaltsam – durchsetzt, was nach seiner Auffassung die Gesunderhaltung des Einzelnen garantiert. Gerichtsentscheidungen ergehen daher nicht „Im Namen des Volkes“ oder des Rechts, sondern „Im Namen der Methode“ (9). In dieser Staats- und Gesellschaftsordnung ist – wie Kramer postuliert – „die Übereinstimmung von allgemeinem und persönlichem Wohl“ „normal“ (87). „Was sollte vernünftigerweise dagegen sprechen, Gesundheit als Synonym für Normalität zu betrachten? Das Störungsfreie, Fehlerlose, Funktionierende: Nichts anderes taugt zum Ideal“ (181).

In einer Talkshow, in der Kramer gegen die von ihm als „Anti-Methodisten“ bezeichneten Gegner des Regimes polemisiert, geht er sogar so weit, „Krankheit als das Ergebnis von fehlender Überzeugung und Kontrolle“ zu definieren (200). Diese ideologische Fixierung auf ein verabsolutiertes Verständnis von Gesundheit bringt die in ihre Oppositionsrolle hineingewachsene Mia in einer Gerichtsverhandlung auf den entlarvenden Nenner: „Der Körper ist uns Tempel und Altar, Götze und Opfer. Heilig gesprochen und versklavt. Der Körper ist alles“ (158).

Wie die Protagonistin zu dieser Gesundheitsideologie steht, die das sogenannte Ideal des intakten, perfekten Körpers verabsolutiert, ja verkürt, wird relativ früh schon sichtbar (gemacht). Ihre Einstellung zu alledem wird mit der knappen Feststellung umrissen: „Ihren Körper hat Mia nie geachtet oder geliebt. Der Körper ist eine Maschine, ein Fortbewegungs-, Nahrungsaufnahme- und Kommunikationsapparat, dessen Aufgabe vor allem im reibungslosen Funktionieren besteht“ (79). Die Charakterisierung des Körpers als Maschine erinnert an das wohl weitgehend vergessene populärmedizinische Werk „Das Leben des Menschen“ des Berliner Arztes Fritz Kahn (1888–1968), der – wie es kürzlich formuliert wurde – „den Menschenkörper als komplizierteste aller Maschinen feierte“. Das zwischen 1922 und 1931 veröffentlichte, technisch aufgeladene Opus wurde denn auch bezeichnenderweise mit der Kurzformel auf den Begriff gebracht: „Der Mensch ist eine Maschine, die vom Menschen bedient wird“.¹³

Mia Holl, die Kritikerin der Gesundheitsideologie – die sich schließlich in einer Art Manifest zur absoluten Gegnerschaft bekennt (186f.) – wird schließlich im Strafprozess als sogenannte „Methodenfeindin“ zum „Einfrieren auf unbestimmte Zeit“ verurteilt (259). Doch wird die Strafe nicht vollstreckt. Mia, die sich mit der Vollstreckung bereits abge-

funden hat, wird vielmehr buchstäblich im letzten Augenblick begnadigt. Da ihr Schicksal als erklärte Gegnerin des Systems längst der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, soll sie unter keinen Umständen in die Rolle einer Märtyrerin gedrängt werden (263). Das System fürchtet, dass dies Wasser auf die Mühlen der Opponenten wäre, also einer Bewegung zum Auftrieb verhelfen könnte, die der Diktatur gefährlich werden könnte. Freilich erfolgt die „Begnadigung“ Mias in einer „systemkonformen“ Weise. Die Bestellung einer Aufsichtsperson, verbunden mit der Unterbringung in einer „Resozialisierungsanstalt“, medizinischer Überwachung und „vertrauensbildenden Maßnahmen“ (264), trägt deutlich das Gepräge psychologischer Einwirkung und Umerziehung, wie es für totalitäre Regimes charakteristisch ist.

III. Rechtsprobleme der Romanhandlung

1. Straf- und strafverfahrenrechtliche Aspekte

Die Romanhandlung findet in einem fiktiven Zukunftsstaat mit fiktiver Rechtsordnung statt. Das äußert sich schon in der zeitlichen Einordnung des Geschehens, das „in der Mitte des einundzwanzigsten Jahrhunderts“ loziert wird (12). Gewiss, auch dieses Staats- und Rechtssystem steht nicht gänzlich außerhalb der Rechtstradition früherer Zeiten. Es hat auf den Gebieten des Strafrechts und Strafprozessrechts sehr wohl einstige Begrifflichkeiten und Kategorien übernommen. Formale Übereinstimmungen mit dem früheren Strafverfahren sind durchaus erkennbar; strukturelle Ähnlichkeiten, die das Missverständnis nähren könnten, dass eine zwischenzeitlich erfolgte Rechtsentwicklung lediglich durch futuristisch oder utopisch anmutende Elemente angereichert oder verändert worden ist, lassen sich in der Tat aufweisen.

Das ist auf strafrechtlichem Gebiet etwa an „klassischen“ Tatbeständen – wie Mord, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, Verleumdung – abzulesen. Hinsichtlich einer ganzen Reihe von Rechtsfiguren knüpft das Strafrecht dieses Staates an das frühere an – so etwa wenn von Tateinheit, vom Rückfall oder vom Strafmaß die Rede ist. Das Vokabular, das Protagonisten im Munde führen, umfasst geläufige Begriffe wie „Bagatelldelikt“, „Kapitalverbrechen“ und „organisierte Kriminalität“.

Doch hat das Strafrecht in Wahrheit ein ganz anderes Gesicht und einen anderen Zwecken dienenden Zuschnitt. Das wird etwa an den Tatbeständen sichtbar, deren Verwirklichung Mia zur Last gelegt wird. Da werden ihr – zunächst – die Verletzung von Melde- und Untersuchungspflichten, welche die Gesundheit betreffen (18), und – später – der Missbrauch toxischer Substanzen, der im Rauchen gesehen wird (67), oder gar methodenfeindliche Umtriebe (151) vorgeworfen. Der wahre Rechtscharakter dieses Herrschaftssystems äußert sich namentlich in einer strafbewehrten „Gesundheitsordnung“ (67), in einer gleichfalls sanktionsrechtlich relevanten „Hygieneordnung“ (118) und in einer „Gesundheitsprozessordnung“ (52), nach der Verstöße gegen die dem Einzelnen auferlegten Pflichten zur Gesunderhaltung geahndet werden.

Das Leben des Individuums ist von einer Fülle sanktionsrechtlich abgesicherter Mess-, Melde- sowie sonstigen Handlungs- und Unterlassungspflichten durchzogen. Ihm obliegen zahlreiche Untersuchungspflichten wie etwa die Prüfung allergischer Sensibilität (14), die häusliche Blutdruckmessung und der Urinrest (18). Der Einzelne hat auch durch entsprechende Aktivitäten sein sportliches Leistungs-

profil zu wahren. Ihn treffen – einmal mehr sanktionsbewehrte – Meldepflichten wie die regelmäßige Abgabe eines Schlaf- und Ernährungsberichts (18). Über Blutwerte, Kalorienverbrauch, Stoffwechselabläufe und Leistungskurven muss akribisch Buch geführt werden. Liebesbeziehungen dürfen nur mit amtlich dafür vorgesehenen Partnern eingegangen werden, die bestimmten immunologischen Kategorien angehören (61, 112). Sogenannte Methodenschützer kontrollieren das Leben der Menschen. Sie sorgen dafür, dass es in den vorgeschriebenen Bahnen abläuft. Ein System lückenloser Überwachung soll gewährleisten, dass jedes pflichtwidrige Verhalten zur Kenntnis der Gesundheitsbehörden gelangt. Für jeden Gerichtsbezirk wird ein einschlägiger „Methodenschutzbericht“ erstellt, der einschlägige Informationen ausweist.

Zumindest formale Übereinstimmungen mit dem früheren Recht zeichnen sich zwar in der Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie im Bereich der Rechtsfolgen ab. So gibt es die auf Tagessätzen fußende Geldstrafe (69) und die Gefängnisstrafe (231), deren Vollstreckung bis zu zwei Jahren auf Bewährung ausgesetzt werden kann (103). Jedoch weicht das übrige Reaktionsinstrumentarium in einer für eine Gesundheitsdiktatur signifikanten Weise vom überkommenen Strafrecht ab. Kennzeichnend dafür sind etwa die der Gesunderhaltung dienende Mischung pädagogischer und medizinischer „Hilfs-, „Fürsorge“- , Kontroll- und Zwangsmaßnahmen sowie die auf Abschreckung und Sicherung ausgerichteten Strafsanktionen. In diesem Sinne sind als leichtere Reaktionsformen etwa die schriftliche Verwarnung (13), die Einsetzung eines medizinischen Vormunds, die hygienische Fortbildung bis hin zum offenen Maßregelvollzug zu Hause (16), das Bestellen einer Aufsichtsperson, die psychologische Betreuung, die medizinische Überwachung und die Unterbringung in einer sogenannten Resozialisierungsanstalt (264) vorgesehen.

Es ist klar, dass in einem solchen Staatssystem sowohl bei den auf freiem Fuß verbleibenden als auch den inhaftierten Verurteilten alle verfügbaren medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, auf „gesetzmäßiges“, angepasstes Verhalten nachlässiger oder gar unbotmäßiger Personen hinzuwirken. In diesem Sinne ruft zum Beispiel der Begriff „Resozialisierungsanstalt“ Erinnerungen an die Haftbedingungen in „Umerziehungslagern“ chinesischer oder anderer Ausprägung wach. Da das System Gesunderhaltung um jeden Preis propagiert und durchsetzen will, kommt freilich die Todesstrafe selbst bei schwersten Delikten nicht in Betracht. „Ein Staat, der sich auf die METHODE, also auf eine absolute Wertschätzung des Lebens stützt, kann keine Todesstrafe verhängen“, konstatiert Kramer. „Stattdessen gibt es die Verurteilung zum Scheintod – und damit verbunden die Chance, irgendwann in der Zukunft unter veränderten politischen Bedingungen rehabilitiert zu werden“ (231). Daher ist an die Stelle der Todesstrafe das auf Grund des sogenannten medizinischen Fortschritts möglich gewordene „Einfrieren auf unbestimmte Zeit“ getreten (10, 108, 231).

Die Eindrücke, die der Roman in Bezug auf die Darstellung des materiellen Strafrechts vermittelt, setzen sich im Grunde hinsichtlich der Schilderung des Strafverfahrens (-rechts) fort. Auch insoweit sind die begrifflichen und formalen Übereinstimmungen mit dem früheren Recht und seiner praktischen Handhabung zunächst einmal frappierend. Das zeigt sich etwa in den Bereichen der Gerichtsorganisation und der Zusammensetzung der Verfahrensbeteiligten. Der Beschuldigte muss über seine Rechte belehrt werden (52), namentlich darüber, dass er schweigen und sich eines Vertei-

digers bedienen darf, dem wiederum Akteneinsicht zu gewähren ist. Als verfahrenssichernde Maßnahme ist Untersuchungshaft vorgesehen (33, 44). Zur Ermittlung von Beweisen kann eine Hausdurchsuchung stattfinden (224). Das Gericht muss für die jeweilige Strafsache zuständig sein (156), Richter können wegen Befangenheit abgelehnt werden (157).

Das Strafverfahren ist – zumindest dem äußeren Anschein nach – auf Ermittlung des wahren Sachverhalts ausgerichtet (107). Zur Verurteilung ist der Nachweis der Schuld des Angeklagten erforderlich (34, 107, 115). Kann er nicht erbracht werden, muss Freispruch erfolgen (99). Dem Personalbeweis – in Form eines Geständnisses des Angeklagten (34, 119) und von Zeugenaussagen (33, 157) – steht der in seiner Aussagekraft freilich höher bewertete Sachbeweis – zum Beispiel in Form eines Fingerabdrucks (223) oder einer DNA-Analyse (33) – gegenüber. Freilich kennt diese Verfahrensordnung auch den Kronzeugen (216). Im Falle eines Justizirrtums kann Wiederaufnahme beantragt werden (103, 115).

Letztlich täuschen die skizzierten Übereinstimmungen mit dem früheren Recht und seiner Handhabung über die wahre Natur und Ausgestaltung dieses Verfahrensrechts sowie seiner Praktizierung hinweg. Neben dem Amts- und dem Schwurgericht existieren eine „Landeskammer für Methodenschutz“ (154) und ein „Höchstes Methodengericht“ (196). In leichteren Fällen kann ein „Klärungsgespräch“ (19), können auch „Güteverhandlungen“ stattfinden (66). Über die Verletzung von Untersuchungs-, Melde- und sonstigen Leistungspflichten kann sich das Gericht an Hand einer Projektionsleinwand informieren, auf der sämtliche einschlägigen Daten über den Angeklagten verzeichnet sind. Sie geben etwa Auskunft über Blutwerte, Kalorienverbrauch, Stoffwechselabläufe und Leistungskurven (18) sowie über etwaige psychische oder soziale Störungen (19). In schwerer wiegenden Fällen, in denen der Angeklagte verdächtigt wird, mit „Methodenfeinden“ zu sympathisieren oder gar zusammenzuarbeiten, kann er zur Klärung des Sachverhalts auch einer Gesinnungsprüfung unterzogen werden (156).

Das alles zeigt, dass Strafprozesse dieser Couleur sich allenfalls in einigen Details und der äußeren Form nach noch mit einem rechtsstaatlichen Strafverfahren vergleichen lassen. In Wahrheit stehen die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten noch nicht einmal auf dem Papier, weil das ganze Rechtssystem ja darauf ausgerichtet ist, die Lebensgestaltung des Einzelnen einer totalen staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Für Grund- und Menschenrechte ist in einer Staatsverfassung kein Platz, die mit allen Mitteln – und damit auch denjenigen des Rechts – das Verhalten der Menschen in den Dienst einer abstrusen überwertigen Idee stellt, ja in ein daraus resultierendes Korsett presst. Da in diesem System bereits die persönliche Freiheit „unbescholtener“ Bürger rechtlich wie praktisch aufgehoben ist, gilt das erst recht für Personen, die im Verdacht stehen, Straftaten begangen zu haben.

2. Besondere kriminalpolitische Aspekte

Es fehlt im Roman – was die Darstellung rechtspolitisch relevanter strafprozessualer und strafrechtlicher Aspekte angeht – nicht an Bezügen zu aktuellen Phänomenen und Entwicklungen. Beispielhaft dafür erscheint etwa der Beweiswert der DNA-Analyse (33),¹⁴ der Mias Bruder Moritz zum Verhängnis wird. Er hatte sich im Wege eines „Blind

¹⁴ Vgl. BGH StV 2010, 175 m. Anm. Baur/Fimmers/Schneider. Vgl. auch Schneider DÄBl. 107 (2010), C 417.

Date“ mit einer ihm unbekanntem Sibylle Meiler treffen wollen (31, 91), sie jedoch nach eigenem Bekunden am vereinbarten Ort offenkundig vergewaltigt und ermordet vorgefunden (132). Indessen sollte sich diese Zeugenaussage gegenüber der Polizei als wertlos erweisen, weil im Körper der Toten sein Sperma entdeckt wurde. Moritz wurde deshalb als mutmaßlicher Täter verhaftet (150). Die Beteuerungen seiner Unschuld – die er im Verfahren fortsetzte – hielten der DNA-Analyse gegenüber nicht stand (33 f., 42). Er beging letztlich im Gefängnis Selbstmord, den ihm Mia ermöglichte (46), die trotz der erdrückend erscheinenden Beweislage nicht an die Schuld ihres Bruders glauben wollte.

Indes findet die Mordsache Holl damit keineswegs ein Ende. Mia wird in ihrem Prozess zwar von einem Verteidiger vertreten, der sich als Durchschnittsjurist von mäßiger Qualität präsentiert. Lutz Rosentreters bescheidene Fähigkeiten werden etwa mit dem Hinweis charakterisiert: „Er war kein brillanter Student; seine Noten an der Universität zeugten eher von der Sympathie seiner Professoren als von seinem Talent“ (172). Doch ausgerechnet diesem Juristen gelingt es, in die Gerichtsverhandlung gegen seine Mandantin „verfahrensrelevantes Material aus der Sache Moritz Holl“ einzuführen (161). Dadurch soll dem Gericht die psychische Belastung Mias, die ja ihren Bruder für das Opfer eines Justizmordes hält, verständlich gemacht werden. Der Anwalt weist nach, dass Moritz, der einst an Leukämie erkrankt war, im Wege einer Stammzellentransplantation – also durch „Übertragung von rotem Knochenmark“, das dann gesunde frische Blutkörperchen produziert – geheilt worden ist (169). Infolge dieser Therapie habe Moritz die Blutgruppe und das Immunsystem seines Spenders – und damit dessen DNA – übernommen. Als Spender – und mutmaßlichen Mörder Sibylle Meilers – hat der Anwalt einen Walter Hannemann ausfindig gemacht, der denn auch nach dem öffentlichen Bekanntwerden des ganzen Sachverhalts Selbstmord begeht (209).

Freilich erweist sich dieser überaus eindrucksvolle Triumph über das Regime alsbald als Pyrrhussieg (167). Zunächst ist der Verteidiger zwar davon überzeugt, seine Mandantin dadurch vor weiteren Zugriffen des Staates bewahren zu können. Doch ist ihre wiedergewonnene Freiheit nur von kurzer Dauer (168). Der Anwalt, der seinen juristischen Erfolg als „größtmöglichen Triumph“ feiert (171), muss einsehen, dass Mia aufgrund ihrer in den laufenden Auseinandersetzungen mit Kramer und der Justiz mühsam erworbenen geistigen Unabhängigkeit sowie ihrer kompromisslosen Haltung, die sie vor allem ihrem ideologischen Gegner Kramer gegenüber an den Tag legt (184, 229 ff.), zu keinerlei Zurückhaltung mehr bereit ist. Das findet in einer Art Manifest Ausdruck, in dem sie nicht nur dem Regime, seinen Institutionen und deren Vertretern, sondern insgesamt Recht, Staat und Gesellschaft jegliche Legitimität abspricht sowie Loyalität aufkündigt. Darin heißt es: „Ich entziehe einem Recht das Vertrauen, das seine Erfolge einer vollständigen Kontrolle des Bürgers verdankt“ (186). Die Folge ist die alsbaldige erneute und gewaltsam durchgesetzte Inhaftierung der nunmehr als „Methodenfeindin“ abgestempelten Protagonistin. Mia wird in Isolationshaft verbracht (195). Ihr gegenüber erscheint nunmehr jedes Mittel gerechtfertigt, um die Unterdrückung jeglicher Kritik an der Gesundheitsdiktatur zu demonstrieren.

Parallelen zu aktuellen kriminalpolitischen Szenarien deutet der Roman auch dadurch an, dass sich das Vorgehen gegen die zunächst sich als loyal gerierende Mia von Mal zu Mal härter wird, sich einem Eskalationsprozess vergleichbar

steigert.¹⁵ Das beginnt zunächst in Form einer bloßen Anhörung vor Gericht, das durch sogenannte Hilfsangebote – etwa in Form eines Kuraufenthalts – der unter dem Freitod ihres Bruders leidenden Protagonistin Rechnung tragen will (53). Doch mündet dieses Gespräch letztlich in eine offizielle Verwarnung, weil Mia, die einfach in Ruhe gelassen werden will, jegliche „Hilfe“ – so wie sie in diesem System verstanden und gehandhabt wird – zurückweist (59).

Die nächste Stufe der Eskalation stellt die Verurteilung zu einer Geldstrafe (69), dann aber zu einer Bewährungsstrafe „wegen Missbrauchs toxischer Substanzen“ dar (103). Sie hatte ihrem wachsenden Freiheitsdrang durch verbotenes Rauchen zu frönen gesucht. Indessen sollte es dabei nicht bleiben. Die Strafverfolgung nimmt immer härtere Züge an. Die wiederholten Verstöße Mias gegen das Verbot des Rauchens, ihr Aufenthalt an einem Ort, der als angeblicher Treffpunkt mutmaßlicher Sympathisanten des „Rechts auf Krankheit (R.A.K.)“ (83) gilt – die als Gegner des Regimes angesehen werden – ziehen ein Strafverfahren wegen „methodenfeindlicher Umtriebe“ nach sich. Die letzte Stufe der Eskalation manifestieren eine Folterung Mias und dann ihre Verurteilung zum „Einfrieren auf unbestimmte Zeit“.

Das Gegenstück zum Eskalationsprozess, der von Staat und Justiz gegen Mia betrieben wird, stellt der Verlauf der inneren und äußeren Entwicklung dar, der in Gestalt der Protagonistin stattfindet. Erscheint sie doch zunächst als loyale Bürgerin, die durchaus bereit ist, die für jedermann geltenden Gesundheitspflichten zu erfüllen. Doch schon ihr Bestreben, von „Hilfen“ wegen der seelischen Verarbeitung der Umstände, die zum Freitod ihres Bruders geführt haben, verschont zu werden, lassen Skepsis an diesem scheinbar intakten Einklang mit dem normativen System der „METHODE“ erkennen. Mit einem für sie bezeichnenden Schlüsselatz weist sie im Gerichtssaal die Anklage wegen „methodenfeindlicher Umtriebe“ zurück: „Ich bin Naturwissenschaftlerin und keine Terroristin“ (157).

Freilich wachsen Zweifel und Kritik an der Legitimierbarkeit des bestehenden Systems in dem Maße, in dem sich Mias Überzeugung verfestigt, dass ihr Bruder Opfer des Regimes geworden ist, dessen menschenfeindliche Züge im unbeschränkten Zugriff auf das Individuum zutage treten. Das führt schließlich zur Gewissheit, dass Moritz in seiner freiheitlichen, die Autonomie des Einzelnen behauptenden Haltung – die an der Macht der Gesundheitsdiktatur zuschanden wird – das eigentliche, wahre Menschentum verkörpert. Mias Credo, das dem Roman zu seinem in mehrfachem Sinne zu verstehenden Titel verholfen hat, lautet in der Gerichtsverhandlung denn auch: „Ich stehe für das, was alle denken. Ich bin das Corpus Delicti“ (218).

Mias letztlich kompromisslose, grundsätzliche Ablehnung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bedeutet mitnichten, dass sie sich zur Revolutionärin berufen fühlt. Sie ist denn auch keineswegs bereit, sich an die Spitze einer Oppositionsbewegung zu setzen – um damit die Ängste und den Verdacht des Regimes zu bestätigen. Wie revolutionär ihre von Kramer öffentlich gemachte Absage an das System auch erscheinen mag – ihr liegt weder die Rolle einer solchen Oppositionsführerin noch die ganz andere einer

¹⁵ Zur Problematik justizieller (Sanktions-)Eskalation – nicht zuletzt in der jugendstrafrechtlichen Praxis – zum Beispiel Hering, Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, 1993, S. 281; Hupfeld, Jugendrichterliches Handeln – Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfall-delinquenz aus psychologischer Perspektive, 1996, S. 81 f.; Höfer, Sanktionskarrieren, 2003, S. 120 ff.; M. Walter, Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2005, Rn. 344 f.; Strenge, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 455.

Märtyrerin. Mit einer Jeanne d'Arc – die ja auch das Regime aus recht durchsichtigen Gründen zu meiden sucht (263) – hat sie nichts im Sinn. Ist doch ihre Oppositionshaltung das Ergebnis eines ganz persönlich zu verstehenden Emanzipationsprozesses, in dessen Verlauf sie sich ihres ureigenen Bedürfnisses nach individueller Selbstbestimmung und Unabhängigkeit – nach dem Vorbild ihres Bruders – bewusst geworden ist.

Die Folgerungen, die sie daraus für sich und ihr Verhalten gegenüber dem System zieht, liegen zwar auf der Hand. Sie sind aber beileibe nicht dazu gedacht, eine revolutionäre Gegenbewegung ins Leben zu rufen oder zu fördern. Es ist eine ganz und gar individuumzentrierte Sichtweise – die natürlich grundsätzliche Konsequenzen für das Verhältnis des Einzelnen zu Staat und Gesellschaft hat. Doch lässt sich daraus kein Plädoyer für ein mehr oder minder konkretes Staats- und Gesellschaftsmodell ableiten, wie es etwa in Parteiprogrammen – oder auch in positiven Utopien – anzutreffen ist. In gewisser Weise lässt dieser Befund auch Rückschlüsse auf die Perspektive der Autorin selbst zu, die – ungeachtet ihrer notorischen Vorliebe für plakative Aussagen und Sentenzen – in ihrem literarischen Wirken stets ihrer politischen und gesellschaftlichen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit Ausdruck gegeben hat.

Dieser doppelte Aspekt, die Selbstbestimmung der Protagonistin, die zu sich selbst, ihrer inneren Unabhängigkeit gefunden hat, und ihre entsprechende Positionierung nach außen – die sich in der offen erklärten Gegnerschaft zu diesem Staat und seiner Gesellschaft manifestiert – weist augenscheinlich Parallelen zur Sichtweise des Philosophen Michel Foucault auf. Dieser hat ja in seinen letzten, nunmehr in deutscher Sprache veröffentlichten Vorlesungen am Collège de France (1983/84) die Idee der Parrhesia, des freimütigen öffentlichen Eintretens des Individuums für die Freiheit der Selbstbestimmung, seine Autonomie ins Zentrum der Betrachtung gerückt.¹⁶ Der altertümliche Begriff der Parrhesia äußert sich – wie es sich denn auch am Reifungsprozess Mias ablesen lässt – in zweierlei Hinsicht: Zum einen drückt er das Verhältnis des Einzelnen zu sich selbst, seine Selbstbindung und -bestimmung, aus. Zum anderen bleibt diese sich ihrer selbst bewusste Haltung auch in der Beziehung zu Staat und Gesellschaft nicht folgenlos. Vielmehr bringt sie nach außen gleichfalls die innere Unabhängigkeit, die Distanz zu herrschenden Meinungen und Tendenzen, nicht zuletzt zum vorherrschenden Opportunismus, zum Ausdruck. Sie steht gleichsam – wie es in einer Rezension des Foucault'schen Werkes formuliert worden ist – für „den Mut des Bürgers, sich öffentlich ins Spiel zu bringen und etwas aufs Spiel zu setzen“¹⁷.

3. Zum Umgang mit „Staatsfeinden“

„Das Recht ist ein Spiel, bei dem alle mitspielen müssen“, belehrt Mias Strafverteidiger seine Mandantin (74). Der ganze weitere Ablauf des Geschehens bestätigt diese Erkenntnis: Wer nicht mitspielt, wer – wie Mia – sich schließlich weigert mitzuspielen, wird nicht nur gesellschaftlich ausgegrenzt, sondern auch offiziell zum „Staatsfeind“ oder „Methodenfeind“ erklärt. Das gilt erst recht, wenn er – wie es die Protagonistin explizit und öffentlich tut – durch sein einem Manifest ähnlichen Bekenntnis seine Loyalität gegenüber Recht,

Staat und Gesellschaft aufkündigt (186 f.). Damit wird Mia aus der Sicht des Regimes eine dauerhafte Gefahr für Staat und Gesellschaft. Freilich stellt die Etikettierung bestimmter Personen als „gefährliche Menschen“ keine Eigentümlichkeit einer Diktatur dar. Sie spielt natürlich auch in der Kriminalpolitik eines demokratischen Rechtsstaates – und zwar keineswegs nur in Krisenzeiten – eine gewichtige Rolle.¹⁸ Dementsprechend ist sie ebenso wenig eine Spezialität diktatorischer Regimes wie die durch Prozesse gesellschaftlicher Zuschreibung bedingte Entstehung „gefährlicher Menschenbilder“.¹⁹ Deren Gefahr – von der Forschung und der Kulturkritik einmal abgesehen – als deutlich geringer eingeschätzt zu werden pflegt.

Im Umgang mit „Staats-“ oder „Methodenfeinden“ gelten die selbst in einer (Gesundheits-)Diktatur verbrieften, wenn auch realiter oft genug missachteten verfahrensrechtlichen Garantien – wie zum Beispiel das Schweigerecht des Beschuldigten und der Nachweis der Tat – nicht. Von einem Subjekt im kantschen Sinne bleibt in einem solchen Falle nichts mehr übrig. „Methodenfeinde“ figurieren nurmehr als bloße Objekte von ständiger Beobachtung, Kontrolle und schließlich Bekämpfung. Sie fallen nicht nur totaler Überwachung durch den „Methodenschutz“ anheim, der sämtliche Kontakte – auf welchem Wege sie immer zustande kommen mögen – mit modernsten technischen Mitteln registriert, ausgewertet und speichert. Vielmehr greift der Staat in ihrem Falle, weil er sich durch sie bedroht, in eine Lage gebracht sieht, in der „eine Gefahr für das Große und Ganze vorliegt“ – wie der Chefideologe Kramer sagt –, „auf veraltete Maßnahmen“ zurück (234). Zu ihnen zählt insbesondere die Folter in freilich modernisierter Form, welche die technischen Möglichkeiten der Zeit widerspiegelt.²⁰

Damit enthüllt der Staat des „Feindstrafrechts“ in exzessiver Weise sein wahres Gesicht.²¹ Der „Ausnahmestand“, über den entscheiden zu können sich Carl Schmitt zufolge die Souveränität des Staates erweist,²² kennzeichnet die „Normalität“, den staatlichen Charakter einer Gesundheitsdiktatur, die sich in der strikten Dichotomie von Freund und Feind manifestiert.²³ In einem solchen Herrschaftssystem erscheint denn auch das „Feindstrafrecht“ als folgerichtige, wenn nicht zwingende kriminalrechtliche Antwort auf alle Formen der Abweichung von der amtlich verordneten staatstragenden Ideologie. Mag sie sich nun in „bloßer“ Kritik erschöpfen oder gar in entschiedener Gegnerschaft bestehen.

Auch Mia wird schließlich – als „Methodenfeindin“ – gefoltert. Und zwar – wie es Kramer ihr ankündigt – in einer

18 Vgl. *Bauhofer/Bolle/Dittmann* (Hrsg.), „Gemeingefährliche“ Straftäter, 2000; *Rehn/Wischka/Lösel/M. Walter* (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter“, 2. Aufl. 2001; *Baltzer*, Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters, 2005; *Kunz*, in: Festschrift Eser, 2005, S. 1375; *Kinzig*, Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, 2008.

19 Dazu *Stingelin*, in: *Barsch/Hejl* (Hrsg.), Menschenbilder, 2000, S. 423; *Strasser*, Verbrechermenschen, 2. Aufl. 2005; *Böllinger/Jasch/Krasmann/Pilgram/Prittowitz/Rzepka* (Hrsg.), Gefährliche Menschenbilder, 2010.

20 Zur heutigen Problematik zum Beispiel *EGMR NSStZ* 2008, 699; *Esser NSStZ* 2008, 657; *Prittowitz, Jäger*, in: Festschrift Herzberg, 2008, S. 515, 539; *Hetzer*, Rechtsstaat oder Ausnahmestand?, 2008, S. 135; *Joerden*, Staatswesen und rechtsstaatlicher Anspruch, 2008, S. 132; *Möhlenbeck*, Das absolute Folterverbot, 2008; *H. E. Müller*, in: Festschrift Eisenberg, 2009, S. 83 (97 ff.).

21 Zum Diskurs über das „Feindstrafrecht“ *Vormbaum* (Hrsg.), Kritik des Feindstrafrechts, 2009; *Morguet*, Feindstrafrecht – eine kritische Analyse, 2009; *Heinrich ZStW* 121 (2009), 94.

22 *Schmitt*, Politische Theologie, 2. Aufl. 1934, S. 11.

23 Zur Kritik an solchen Konzepten *Uwer*, in: *ders.* (Hrsg.), Bitte bewahren Sie Ruhe, 2006, S. 37; *Hetzer* (Fn. 20), S. 227; *ders.* StraFo 2009, 93 (97 ff.); *Hörnle, Ambos* und *Crespo*, jeweils in: *Vormbaum* (Fn. 21), S. 85 (100 f.), 345 (356 f.), 387 (394 f.).

16 *Foucault*, Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen, 2010. Über *Foucaults* Sicht des Rechts *Schauer*, Aufforderung zum Spiel, 2006.

17 *Assbauer* DIE ZEIT v. 29. 4. 2010, S. 55.

Weise, die an die unseligen Ereignisse erinnert, wie sie sich in Abu Ghraib unter der Verantwortung der US-Regierung abgespielt haben.²⁴ „Man stellt Sie auf eine Kiste, nackt, versteht sich, und zieht Ihnen eine schwarze Kapuze über den Kopf. An Ihren Fingern, Zehen und primären Geschlechtsteilen werden Kontakte befestigt, Wäscheklammern nicht unähnlich.“ „Die Stromstärke wird stufenlos hochgefahren. Zwei gut ausgebildete Ärzte von Universitätskliniken sorgen dafür, dass Sie nicht [...] draufgehen“ (235).

Den tatsächlichen Ablauf der Folter schildert Zeh – anders als es in George Orwells Roman „1984“ geschieht – nicht näher.²⁵ Nur die Folgen für Körper, Seele und Geist kommen in mehr oder minder drastischer Weise zur Sprache (237 ff.). Das ganze Geschehen löst in Mia eine Erkenntnis aus, die in einem geradezu existenziellen Sinne als Schlüssel zum Verständnis menschlichen Seins und Zusammenlebens begriffen werden kann – jedenfalls wie es dem Roman selbst zugrunde liegt: „Das Mittelalter ist keine Epoche. Mittelalter ist der Name der menschlichen Natur“ (235).

Die Zerstörung menschlicher Werte und Würde nimmt denn auch im weiteren Ablauf der Handlung ihren Fortgang. Nachdem Mia – oder, wie es im Text heißt – „das, was von ihr übrig ist“ (238) – die Folter überstanden hat, bleibt sie weiter unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen in Haft. Unter Hinweis auf die Rechtsgeschichte erinnert sie ihren Antipoden Kramer, der sie im Gefängnis besucht, daran, dass man früher „die Angeklagten der Hexenprozesse“ habe „laufen lassen, wenn sie die Folter überstanden“.²⁶ Dessen Erwiderung spiegelt den ganzen Zynismus des um seine Macht fürchtenden Regimes wider, dem seine Opfer – im buchstäblichen Sinne – mit Haut und Haaren ausgeliefert sind: „Unser Rückgriff aufs Mittelalter reicht leider nicht ganz so weit“ (243).

Darin kommt eine Skepsis in der Sicht des Menschen zur Sprache, wie sie im ganzen bisherigen Werk der Autorin immer wieder erkennbar wird. Dieses Menschenbild unterscheidet sich denn doch deutlich von dem humanen Entwurf menschlichen Selbstverständnisses, der in Gestalten wie Moritz und Mia sichtbar wird – und wie ihn das humanistische Ideal der beiden Dioskuren Goethe und Schiller verkörpert, die uns Rüdiger Safranski kürzlich einmal mehr als kulturelle Bildner der Nation präsentiert hat.²⁷ Es ist dies gleichsam die negative Kehrseite dessen, was uns der Optimismus der Aufklärung bis hin zu Hegel an Vorstellungen von der Höherentwicklung und wachsenden Vervollkommnung der Menschheit hinterlassen hat.

Solchen kulturkritischen Sichtweisen begegnet man gerade heute – vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund von Katastrophenerfahrungen und -szenarien – immer wieder. So hat kürzlich der britische Philosoph John Gray den Humanismus angesichts des „menschlichen Hangs zur Selbstzerstörung“ – nicht zuletzt im Rekurs auf Schopenhauer²⁸ –

als „Aberglauben“ charakterisiert und den Fortschrittsgedanken gleichsam für ad absurdum erklärt. „Jeder vermeintliche Fortschritt ist ambivalent. Wissen kann man kumulieren, ethische Verbesserungen nicht.“²⁹ Grays Fazit aus alledem lautet: „Der Homo sapiens ist und bleibt immer auch ein Homo rapiens, ein Räuber mit ungeheurer destruktiver Kraft, der die Welt in den Untergang führen kann.“³⁰

4. Probleme des Gesundheitswesens

Das deutsche Gesundheitswesen³¹ befindet sich derzeit in einer nachhaltigen Krise. Die Kosten steigen in dramatischer, anscheinend kaum aufzuhaltender Weise.³² Gründe dafür liegen wohl weniger in der organisatorischen und institutionellen Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge als vielmehr in der demografischen Entwicklung. Eine zunehmende Überalterung der Gesellschaft führt zu einer immer mehr wachsenden Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen. Demgegenüber hat der Geburtenrückgang einen im Verhältnis dazu sinkenden Anteil an Erwerbstätigen und sozialversicherungspflichtigen Beitragszahlern zur Folge. Weitere kostenträchtige Faktoren schlagen zu Buch: So nimmt die Bedeutung der Gesundheitsvorsorge, die der Prävention von Krankheiten dient, und der Fortschritte der Medizin insgesamt zu.³³ Diagnostik und Therapie eröffnen immer weitere Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten. Das alles hat zu der Gretchenfrage geführt: „Welche Behandlung können wir uns noch leisten?“³⁴

Im Diskurs über die sozialversicherungsrechtliche Finanzierung ärztlicher Leistungen spielen nicht nur die Erhöhung des Eigenanteils der Versicherten, sondern auch deren Art und Maß an Eigenvorsorge eine Rolle. Dies hat bereits im geltenden Recht – wenn auch in begrenztem Umfang – Ausdruck gefunden. So sieht § 1 SGB V den Versicherten als für seine Gesundheit Mitverantwortlichen an und nimmt ihn für eine „gesundheitsbewusste Lebensführung“ in Pflicht. § 52 Abs. 1 SGB V kennt sogar eine „Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden“. Indes ist die praktische Bedeutung der Vorschrift denkbar gering: Kommt sie doch nur in Betracht, wenn sich jemand eine Krankheit durch eine vorsätzlich begangene Straftat oder eine medizinisch nicht indizierte Behandlung zugezogen hat.

Der Vorschlag, allgemein „selbstverschuldete Krankheiten nicht mehr vorrangig zu behandeln“, wurde von ärztlicher Seite aus verschiedenen Gründen für untauglich befunden: „Ärzte würden zu Polizisten“. Selbstverantwortung sei als Kriterium kaum operationalisierbar. Selbstverschuldete Krankheiten seien „nur schwer nachweisbar, so dass der ökonomische Effekt einer Ausweitung der Selbstbeteiligung an den Behandlungskosten sehr begrenzt wäre“³⁵. Nicht zuletzt werden gegen solche Konzepte sozialstaatliche Bedenken erhoben. Sie richten sich auch gegen Vorschläge über eine Begrenzung oder Reduzierung medizinischer Leistun-

24 *Gourevitch/Morris*, Die Geschichte von Abu Ghraib, 2009; *H. E. Müller*, in: Festschrift Eisenberg, 2009, S. 83 (105 ff.). Zum Anti-Terror-Kampf der USA *Talmon*, in: *Kämmerer* (Hrsg.), An den Grenzen des Staates, 2008, S. 75; *Heinrich ZStW* 121 (2009), 94 (107 ff.).

25 Zu literarischen Darstellungen der Folter *Kramer*, Die Folter in der Literatur, 2003.

26 Vgl. *Merzbacher*, in: *Justiz in alter Zeit*, 1984, S. 241 (244). Zur Geschichte der Folter ferner *Peters*, Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung, 1991; *Jerouschek ZStW* 110 (1998), 658; *Sabadell*, in: *De Giorgi* (Ed.), *Il Diritto e La Differenza*. Scritti in onore de Alessandro Baratta, Vol. I, 2002, S. 535; *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2009, S. 30 f., 89, 91.

27 *Safranski*, Goethe und Schiller, 2009.

28 *Schopenhauer*, Die Welt als Wille und Vorstellung, 1. Bd. (Werke, hrsgg. von *Lütkehaus*, Bd. I, 1991), S. 249, 324, 326, 432 f.; 2. Bd. (Werke, Bd. II), S. 515 ff.

29 *Gray* Der Spiegel Nr. 9 v. 1. 3. 2010, S. 136 (137 f.).

30 *Gray* Der Spiegel Nr. 9 v. 1. 3. 2010, S. 136 (139).

31 *Huster JZ* 2008, 859; *E. v. Hippel*, Kampfplätze der Gerechtigkeit, 2009, S. 97 ff.

32 *Arnade*, Kostendruck und Standard: Zu den Auswirkungen finanzieller Zwänge auf den Standard sozialversicherungsrechtlicher Leistungen und den haftungsrechtlichen Behandlungsstandard, 2010.

33 *Pöthig/Arnold/Gentsch DÄBL* 106 (2009), C 1350.

34 *H. Albrecht DIE ZEIT* Nr. 51 v. 10. 12. 2009, S. 37. Vgl. auch die Frage *Spielbergs* (DÄBL. 107 [2010], C 230): „Wie viel Gesundheit können wir uns leisten?“

35 Streitgespräch zwischen *Hoppe* und *Sawicki*, in: *Der Spiegel* Nr. 29 v. 13. 7. 2009, S. ff.

gen, wie sie vor allem unter den Stichworten „Priorisierung“ und „Rationierung“ diskutiert werden.³⁶ Dieser Lösungsansatz erscheint namentlich unter dem Vorzeichen einer weitgehend „schichtenspezifischen Ausprägung“ des Gesundheitszustandes in der Bevölkerung nicht unproblematisch.³⁷

Nachholbedarf auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wurde kürzlich auf einer medizinisch-juristischen Tagung angemeldet. Der Bericht erinnerte bereits mit seinem Titel „Die schöne neue Welt der Prävention“ an Aldous Huxleys utopischen Roman „Brave New World“. Er gab indessen aber auch gewichtige verfassungsrechtliche Vorbehalte gegenüber staatlichem Zwang zur Gesundheitsvorsorge zu bedenken.³⁸ Freilich fehlt es nicht an Stimmen, wonach sich auf diesem Gebiet – durchaus in Anknüpfung an Juli Zehs Roman – „ein bisschen Diktatur“ rechtfertigen lasse: „Der Staat darf seine Bürger zu einem gesunden Leben zwingen“. Ihn treffe in puncto Gesundheit nicht nur eine Fürsorge- und Aufklärungspflicht. Vielmehr müsse er auch für soziale Chancengleichheit sorgen. Das habe etwa zur Folge, dass ungesunden Lebensweisen, die in bestimmten gesellschaftlichen Schichten besonders verbreitet seien, im Interesse dieser Menschen und ihrer beruflichen Möglichkeiten entgegen gewirkt werden müsse. „Wer nun im falschen Freiheitsverständnis die Menschen ihrer Verlotterung überlässt, zementiert damit gleichzeitig die Chancenungleichheit.“³⁹

Eine gewisse, nicht nur organisatorisch relevante Verbesserung wird derzeit mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte angestrebt, die aber aus verschiedenen – nicht zuletzt technischen Gründen – immer wieder hinausgeschoben worden ist.⁴⁰ Während sie vielfach als Fortschritt begrüßt wird, erblicken Bürgerrechtler darin einen weiteren Schritt zum vielkritisierten „Überwachungsstaat“.⁴¹ Inzwischen haben sich aber Kassen, Ärzteverbände und Krankenhäuser auf eine Einführung der Gesundheitskarte in abgespeckter, reduzierter Form geeinigt. Aufgrund dieser „Minilösung“ soll sie lediglich die Notfalldaten eines Versicherten enthalten.⁴²

Aus dem Kontext der angedeuteten Probleme und Lösungsansätze des deutschen Gesundheitswesens haben sich in der Hauptsache jedenfalls drei Aspekte herauskristallisiert, an die Juli Zehs Roman „Corpus Delicti“ in mehr oder minder starkem Maße erinnert. Das gilt zum einen für die Speicherung medizinisch relevanter Daten in der elektronischen Gesundheitskarte, zum anderen für die Pflicht des Einzelnen zur Eigenvorsorge auf gesundheitlichem Gebiet und schließlich für das Prinzip der Vorsorge, der Gesundheitsprävention, schlechthin.

5. Zur Grundproblematik der Präventionsidee

Ein zentrales Thema des Romans bildet die Gesundheitsvorsorge. Die Bürger – die ja in Wahrheit Untertanen einer Diktatur sind – werden mit allen nur erdenklichen Mitteln dazu angehalten, jeglichen gesundheitlichen Risiken und Gefährdungen vorzubeugen. Dabei bleibt es in dem von der

Autorin entworfenen Staats- und Gesellschaftsmodell freilich mitnichten. Vielmehr gibt der Roman der Präventionsidee in einem weiteren – man muss schon sagen: umfassenden – rechts- und kriminalpolitischen Sinne Ausdruck. Präsentiert er doch ein ganzes Repertoire an Institutionen und Maßnahmen, das der totalen Observation und Kontrolle der Menschen dient, um auch nur den entferntesten Gefährdungen des Systems vorbeugen zu können. Insofern bildet der Präventionsgedanke die ideale wie realiter verwirklichte Grundlage des herrschenden Regimes.

Damit knüpft das Werk an eine Idee an, deren gesellschaftliche und rechtspolitische Bedeutung schwerlich zu überschätzen ist. Dies gilt vor allem in sozialen, ökonomischen und politischen Krisenzeiten, in denen es keineswegs nur für Ideologen und Rattenfänger ein Leichtes ist, Ängste und Befürchtungen in der Bevölkerung zu mobilisieren. Aber auch sonst, in gesellschaftlich eher ruhigen und friedlichen Epochen, genießt die Präventionsidee dank ihrer Plausibilität und Überzeugungskraft eine hohe Reputation. Leuchtet sie doch auf Antrieb jedermann sofort ein. Ganz in diesem Sinne hat denn auch Christian Geyer in seiner Rezension den Roman verstanden: Wer könnte schon gegen notwendige Vorsorge für die Zukunft, gegen hinreichende Prävention sein! Wer möchte nicht sämtlichen Risiken und Gefahren vorbeugen!⁴³

Das muss einer Gesellschaft nicht noch eigens gesagt werden, die sich am liebsten gegen alle nur erdenklichen Berufs- und Lebensrisiken versichern möchte. Insofern hat die Präventionsidee inzwischen ein Gewicht erhalten, das in allen nur vorstellbaren Lebensbereichen seinesgleichen sucht. Gesundheitsvorsorge – wie sie sich insbesondere im Boom von Check-up-Kliniken, Fitnesscentern und Wohlfühlrichtungen äußert⁴⁴ – und Kriminalprävention – wie sie etwa gegenüber gefährlichen Tätern aus den Bereichen des Terrorismus, der organisierten sowie der Gewalt- und Sexualkriminalität stattfindet⁴⁵ – bilden nur besonders hervorsteckende Anzeichen für die verbreitete Hausse, die der Präventionsgedanke derzeit erlebt.

Unter dem Vorzeichen des von Ulrich Beck in den Diskurs eingeführten Begriffs der „Risikogesellschaft“ hat die Präventionsidee neuen und zusätzlichen Auftrieb erfahren.⁴⁶ Namentlich aufgrund der vielfältigen Gefährdungen, die ein janusköpfiger technischer und wissenschaftlicher Fortschritt als Konterbande mit sich führt. Doch kann sie auf eine lange und relativ alte Geschichte zurückblicken. Einen gesellschaftlich besonders plastischen und herausragenden Fall stellt die Verbrechensvorbeugung dar, wie sie etwa Karl Marx in seinen „Theorien vom Mehrwert“ so kenntnisreich und anschaulich, aber auch fast schon mit satirischer Verve beschrieben hat.⁴⁷ Selbst, ja gerade für die Aufklärung ist der Gedanke der Kriminalprävention als rationale Zwecksetzung des Strafrechts fast schon selbstverständlich gewesen. Von der sogenannten modernen Schule des ausklingenden

³⁶ Geyer FAZ Nr. 50 v. 28. 2. 2009, S. Z 5.

³⁷ Krit. Bartens SZ Nr. 293 v. 19./20. 12. 2009, S. I.

³⁸ Vgl. zum Beispiel Weißer JZ 2008, 388; dies. ZStW 121 (2009), 131; Singelstein/Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft, 2. Aufl. 2008; Heinz, in: Festschrift Strätz, 2009, S. 233. Vgl. auch D. Simon, Präzeptorale Sicherheitsstaat und Risikovorsorge, 2009; Riechmann, Organisierte Kriminalität und Terrorismus, 2009; Darmstadt, Der globale Polizeistaat, 2009; Büsching, Rechtsstaat und Terrorismus, 2010, Fn. 18, 56 und 57.

³⁹ H. Albrecht DIE ZEIT Nr. 13 v. 19. 3. 2009, S. 14.

⁴⁰ Dannecker/Huster/Katzenmeier DÄBl. 106 (2009), C 1685; Bühring/Stüwe/Osterloh DÄBl. 107 (2010), C 201, C 408, C 506 f.

⁴¹ Huster JZ 2008, 861.

⁴² Stüwe DÄBl. 106 (2009), C 1568 f.

⁴³ H. Albrecht DIE ZEIT Nr. 13 v. 19. 3. 2009, S. 14.

⁴⁴ Pitschas (Hrsg.), Regulierung des Gesundheitsrechts durch Telematikinfrastruktur – die elektronische Gesundheitskarte, 2009.

⁴⁵ Bölsche Der Spiegel Nr. 52 v. 20. 12. 2008, S. 36. Vgl. auch Krüger-Brand DÄBl. 106 (2009), C 2051.

⁴⁶ Walker Bad. Zeitung Nr. 97 v. 28. 4. 2010, S. 5.

⁴⁶ Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986.

⁴⁷ Marx, Theorien über den Mehrwert (4. Bd. des „Kapitals“), 1. T., 1956, S. 351 f. Vgl. zum Beispiel Müller-Dietz, Wege zur Strafvollzugsreform, 1972, S. 136 f.; Naucke, in: Althoff/Becker/Löschper/Stebr (Hrsg.), Zwischen Anomie und Inszenierung. Interpretationen der Entwicklung der Kriminalität und der sozialen Kontrolle, 2004, S. 42 (54).

19. Jahrhunderts im Sinne Franz von Liszts⁴⁸ bis zur unmittelbaren Gegenwart feiert die Präventionsidee in Staat und Gesellschaft zeitweilig geradezu Triumphe.

Das alles mag dazu beigetragen haben, dass die der Vorsorge und Vorbeugung selbst inwohnenden Risiken und Gefahren – freilich nicht selten gern und absichtlich – übersehen oder ignoriert wurden – und immer noch werden. Zwar ist auf diese Problematik immer wieder hingewiesen worden; doch haben sich oft genug entweder die Überzeugungskraft des Präventionsgedankens oder entsprechende politische Forderungen und Mächte als der stärkere Hebel erwiesen. Beispielfür die Kritik, die an der Vorherrschaft, wenn nicht gar Instrumentalisierung des Präventionsgedankens geübt worden ist, ist einmal mehr ein 1983 erschienener, inzwischen aber wohl weitgehend vergessener Sammelband geworden, der aus allgemeinmedizinischer, psychiatrischer und kriminalpolitischer Sicht einschlägige gesellschaftliche Risikobereiche identifiziert und analysiert hat. Haben die Beiträge dieses Werkes doch unter dem bezeichnenden Titel „Der Mensch als Risiko“ der „Logik von Prävention und Früherkennung“ nachgespürt.⁴⁹ Sie haben – natürlich auf dem damaligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis – im Grunde schon auf jene neuralgischen Ansätze aufmerksam gemacht, die bis heute insoweit praktisch und rechtlich bedeutsam geblieben sind.

Demnach trägt der Präventionsgedanke nicht nur die Tendenz in sich, sich gesellschaftlich und rechtlich immer weiter auszubreiten und dementsprechend auch Bereiche einzubeziehen, die normalerweise staatlichem Zugriff entzogen sind. Vielmehr strebt er auch – natürlich um möglichst effektiver Vorsorge willen – die fortschreitende Perfektionierung vorbeugender Mittel und Methoden an. Dass er dabei vom technischen und wissenschaftlichen Fortschritt profitiert und ihn nutzt, versteht sich gleichsam von selbst. Nicht nur die Kriminalprävention hält dafür reichen Anschauungsunterricht bereit. Es bedarf dazu also keineswegs des Rückgriffs auf die in den negativen Utopien Huxleys, Orwells und Zehs mehr oder minder spekulativ beschriebenen Kontroll- und Überwachungsmethoden.

Dem Präventionsgedanken – so wie er jedenfalls oft genug verstanden und gehandhabt wird – entspringt auch die Tendenz zu möglichst weitgehender Vorverlagerung kontrollierender und vorbeugender Maßnahmen. Auch dafür ließen sich in der gegenwärtigen Rechts- und Kriminalpolitik charakteristische Beispiele finden.⁵⁰ Die vom *BVerfG* kürzlich für verfassungswidrig befundene gesetzliche Regelung der Vorratsdatenspeicherung hat solchen Vorstellungen entsprochen.⁵¹ Es braucht nicht allzu viel, um in der fragilen, krisenschwangeren Postmoderne, die von Zukunftsängsten verschiedenster Provenienz heimgesucht wird, Gefahrenszenarien zu entwerfen oder sich auszumalen, denen unter allen Umständen vorzubeugen als allgemeine gesellschaftliche, staatliche und rechtliche Pflicht empfunden wird. In diese Richtung ist denn auch vor einiger Zeit die Erwägung in Großbritannien gegangen, von einem Expertenteam für gefährlich erklärte psychisch auffällige Menschen – unabhängig von etwaigen Straftaten – für die Dauer der prognostizierten Gefährlichkeit zu inhaftieren.⁵²

48 Munoz Conde, in: Festschrift Hassemer, 2010, S. 535 (540 ff.).

49 Wambach (Hrsg.), Der Mensch als Risiko, 1983.

50 Vgl. zum Beispiel Deckers/Heusel ZRP 2008, 169; Sieber NJW 2009, 353; Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, 2010.

51 *BVerfG* JZ 2010, 611 mit Anmerkungen Ohler und Kleszewski; Rossnagel NJW 2010, 1238. Vgl. auch Büllsbach, in: Festschrift Hassemer, 2010, S. 1185 (1193 ff.). Krit. freilich Bull NJW-Editorial H.12/2010; ders. FAZ Nr. 241 v. 17. 10. 2009, S. 8; ders., Informationelle Selbstbestimmung – Vision oder Illusion?, 2009.

Christian Geyer hat in seiner Rezension von „Corpus Delicti“ die Gefahren übersteigerten Sicherheitsdenkens für die Freiheit des Bürgers mit Nachdruck artikuliert. „Es wird Zeit, das totalitäre Potential der Präventionsidee sichtbar zu machen. Vorsorge ist prinzipiell unbegrenzt.“ „Obwohl immer mehr Lebensbereiche von der Prävention durchherrschert werden, liegt die Kulturkritik dieser Herrschaftsfigur brach.“ Der Rezensent hat Zehs Roman attestiert, mit dem literarischen Schweigen über jene Problematik gebrochen, also einen erzählerischen Versuch unternommen zu haben, „hinter dem Vorsorgeanspruch den permanenten Ausnahmezustand sichtbar zu machen“⁵³.

Freilich droht nicht nur die in der Tendenz weiterer Fortschreibung und Verabsolutierung stehende Präventionsidee, die gewiss schwierige Balance von Freiheit und Sicherheit zu zerstören. Auch der im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Risiken und Gefährdungen immer wieder relevante Gefahrbegriff selbst weist extensive und expansive Tendenzen auf. Er kann gleichfalls zum legitimatorischen Einfallstor für verfassungswidrige Freiheitsverluste des Bürgers denaturieren. Georg Freund hat kürzlich einer sorgsam analysierten „Gefahren und Gefährlichkeiten im Straf- und Maßregelrecht“ das pointierte Dictum vorangestellt: „Auch der Gefahrbegriff ist gefährlich.“⁵⁴ Einmal mehr hat er denn auch an die „rechtsstaatlichen Bindungen der Eignung, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit des jeweiligen Mittels zur Erreichung des angestrebten Zwecks“ erinnert.⁵⁵

Demgegenüber vermag die reichlich triviale Erfahrung oft genug wenig bis nichts zu verschlagen, dass völlige Sicherheit zu keiner Zeit existiert hat und selbst heute unter Anwendung aller nur erdenklichen Mittel und Möglichkeiten auch von niemandem gewährleistet werden kann. Es kann bei alledem lediglich um eine relative menschenmögliche und auch menschenverträgliche, die Freiheit des Einzelnen respektierende Sicherheit gehen, bei der auch die dem Präventionsgedanken anhaftenden Risiken in Rechnung gestellt werden. Auf diese weisen denn auch Ilija Trojanow und Juli Zeh in ihrem gemeinsamen, 2009 erschienenen Werk „Angriff auf die Freiheit“ in eindringlicher und fast schon plakativer Weise hin.⁵⁶ Sie warnen namentlich davor, die Angst des Bürgers zum Dreh- und Angelpunkt von Eingriffen in dessen Freiheitsrechte zu machen.⁵⁷

IV. „Corpus Delicti“ im Kontext der Staatsutopien

1. Zur Geschichte der Staatsutopien

Der Roman steht in einer alten Tradition, die bis hin zu Platons „Politeia“ („Staat“) zurückreicht. Sie charakterisiert jenes Genre der Literaturgeschichte, das auch an der Philosophie- und der politischen Geschichte partizipiert. Es zeichnet sich durch Texte, namentlich Romane, aus, die utopische Konzepte von Recht, Staat und Gesellschaft entwer-

52 Paulus DIE ZEIT Nr. 26 v. 21. 6. 2000, S. 34.

53 Vgl. Fn. 65.

54 Freund GA 2010, 193.

55 Freund GA 2010, 209f. Vgl. auch (zum Maßregelrecht) Dessecker, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit, 2004.

56 In dem Buch üben die beiden Autoren Kritik vor allem an den von ihnen wahrgenommenen zeitgenössischen Tendenzen wie etwa dem „Sicherheitswahn“, der „Politik der Angst“ und dem „Abbau bürgerlicher Rechte“. Ein Auszug aus dem „politischen Pamphlet“ ist unter der bezeichnenden Überschrift „Sicherheit total“ in der ZEIT erschienen (Nr. 33 v. 6. 8. 2009, S. 35).

57 Vgl. auch Kreissl/Steinert, in: Festschrift Hassemer, 2010, S. 961.

ten „wohltätigen Joch des Staates“ befreien wollen⁷². „Das einzige Mittel, den Menschen vor dem Verbrechen zu bewahren, ist ihn vor der Freiheit zu bewahren.“⁷³ Auch der Anspielung auf das hegelsche Verständnis, das Strafe als „Recht des Verbrechers“ begreift,⁷⁴ begegnet man in beiden Romanen. In „Wir“ äußert ein Betroffener: „Dem Einzigen Staat gegenüber habe ich das Recht, eine Strafe zu erleiden, und dieses Recht lasse ich mir nicht nehmen.“⁷⁵ In „Corpus Delicti“ verweist Kramer schließlich auf die Bereitschaft Mias, „für ihre Ideen in den Tod zu gehen. Indem wir die Höchststrafe über sie verhängen, entsprechen wir ihrem eigenen Willen. Wir respektieren sie als freien Menschen. Die Strafe ehrt den Verbrecher!“ (255).

Parallelen lässt „Corpus Delicti“ auch zu dem 1932 erstmal erschienenen Roman „Brave New World“ („Schöne neue Welt“) von Aldous Huxley (1894–1963) erkennen. Schildert dieses Werk doch einen Weltstaat, in dem universelles Glück durch Ausschluss aller destabilisierenden Faktoren gewährleistet werden soll. Werte wie Freiheit des Einzelnen, Wahrheit und Schönheit fallen den Maximen absoluter Beständigkeit, Einheitlichkeit und Gemeinschaftlichkeit zum Opfer. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Menschen auf eugenischem, mechanischem und technischem Weg normiert und konditioniert. Zur Gleichförmigkeit und restlosen Kontrolle soll ferner die für alle bestimmte Droge Soma beitragen. Versuche, aus dieser totalitär organisierten Gesellschaft auszubrechen, scheitern.

Zum Prototyp der negativen Utopie ist letztlich George Orwells Roman „1984“ aus dem Jahr 1949 avanciert. Er hat wohl unter den im 20. Jahrhundert erschienenen Dystopien sowohl in literatur- als auch in zeitgeschichtlicher Hinsicht die stärkste Resonanz erlebt.⁷⁶ Selbst rechtswissenschaftliche Reaktionen auf diese „Gleichsetzung von Macht, Gewalt und Recht“ sind nicht ausgeblieben.⁷⁷ Das ist namentlich auf die

Art und Weise zurückzuführen, in der der Autor Erfahrungen mit totalitären Herrschaftsstrukturen in Gestalt der sowjetischen Diktatur Stalins und des NS-Regimes Hitlers verarbeitet hat.⁷⁸ Eine politisch-intellektuelle Elite, an deren Spitze der „Große Bruder“ steht, und eine Gedankenpolizei halten das gemeine Volk im Interesse der Machterhaltung im Zustand geistiger Unmündigkeit und ständiger Angst. Ein ausgefeiltes System technisch-wissenschaftlicher Kontrolle, das sich auch der Bespitzelung durch Zuträger bedient, sowie sprachliche Reglementierungen in Form des „Zwiedenkens“ und der „Neusprache“ sorgen dafür, dass ein Ausbruch aus dieser albraumhaften Welt verhindert wird. In der Tat scheidet denn auch das Aufbegehren, die Rebellion des im sogenannten „Liebes“- oder vielmehr Propagandaministeriums tätigen Winston Smith.

Parallelen in Juli Zehs Roman bestehen namentlich in der alle und alles beherrschenden Machtstruktur, die darauf angelegt ist, Denken und Handeln der Menschen im Sinne vorgegebener staatlicher Ziele zu normieren, sowie im System weitgehender, wenn nicht völliger Verhaltenskontrolle. Sie tun sich aber auch in gewichtigen Details auf, wie sie zum Beispiel der auf die Zwecke des Systems abgestellte und abgestimmte Gebrauch der Folter an den als „Staatsfeinde“ abgestempelten unabhängigen Köpfen verkörpert. Mit „1984“ verbindet „Corpus Delicti“ nicht zuletzt die Darstellung einer Diktatur, die zur Machterhaltung alles daran setzt, den Menschen die Erinnerung an eine rechtsstaatliche, liberal geprägte demokratische Vergangenheit – soweit sie im jetzigen System überhaupt noch überlebt hat – auszutreiben und stattdessen ihr totales Verdikt über jene Epoche einzupflanzen. Geschichte, die der nunmehr bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung diametral entgegengesetzt ist, wird entweder – so in „1984“ – heutiger Sichtweise entsprechend umgeschrieben oder verfällt – so in „Corpus Delicti“ – völliger, ideologisch untermauerter Ablehnung anheim (88 f., 182). Freilich ist darin – gerade im Blickwinkel realer Erfahrungen mit Diktaturen – kein mehr oder minder origineller Einfall der Autoren zu sehen. Sind doch totalitäre Regimes allemal bestrebt, ihre Sicht der Welt nicht nur in der Gegenwart durchzusetzen, sondern auch in ihrem ideologischen Sinne ebenso Herrschaft über die Vergangenheit zu gewinnen und auszuüben, wie sie auch in Zukunft Macht zu beanspruchen suchen.

⁷² Samjatin (Fn. 68), S. 621.

⁷³ Samjatin (Fn. 68), S. 622.

⁷⁴ „Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur an sich gerecht – als gerecht ist sie zugleich sein an sich seiender Wille, sein Dasein seiner Freiheit, sein Recht –, sondern sie ist auch ein Recht an den Verbrecher selbst“ (Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts [Werke, 7, hrsgg. von Moldenhauer und Michel, 1970, § 100 [S. 190]).

⁷⁵ Samjatin (Fn. 68), S. 672.

⁷⁶ So kann es schwerlich überraschen, dass das Regietheater, das gegenwärtig in Mode ist, sich in einer Bühnenaaption des Romans angenommen hat. Zur deutschen Erstaufführung im Freiburger Theater Reuß Bad. Zeitung Nr. 113 v. 18. 5. 2009, S. 6.

⁷⁷ Uwer NJW 2009, 723 (726).

⁷⁸ Zu Gemeinsamkeiten der beiden Terrorregimes Overy, Die Diktatoren. Hitlers Deutschland, Stalins Russland, 2006.

Tagungsbericht

Europäisches Strafrecht post Lissabon: (Normalisierungs-)Chancen oder (Verstetigungs-)Risiken?

IV. Kriminalwissenschaftliches Kolloquium der Universität Göttingen am 2. 7. 2010

Am 2. 7. 2010 hat das Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen, Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht, zum IV. Kriminalwissenschaftlichen Kolloquium eingeladen. Es ging um die Konsequenzen des Vertrages von Lissabon für das (nationale) Strafrecht.

Zu Beginn der Veranstaltung führte Professor Dr. Kai Ambos, Leiter der Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht, in das Thema ein, indem er die für das Strafrecht wesentlichen Neuerungen des europäischen Rechts zusammenfasste: die primärrechtliche Normierung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung (Art. 82 Abs. 1 AEUV), die Erweiterung der EU-Kompetenzen zur Strafrechtsharmonisierung (Art. 83 und 325 AEUV) sowie die Schaffung einer europäischen Strafrechtssetzungskompetenz (Art. 325 Abs. 4 AEUV). Das BVerfG versuche, diesem deutlich erweiterten Handlungsspielraum der EU Grenzen zu ziehen, indem es in seinem Lissabon-Urteil unter anderem die restriktive Auslegung der neuen Kompetenzvorschriften anmahnt und den nationalen Parlamentsvorbehalt stärkt.